



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 257-2021
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.377

Eingereicht am: 07.12.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
Bühler (Liebefeld, Grüne)
Führer-Wyss (Burgistein, SP)
Bühler (Romont BE, Die Mitte)
Zaugg-Graf (Uetendorf, glp)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Für bessere Arbeitsbedingungen der landwirtschaftlichen Angestellten

Der Regierungsrat des Kantons Bern wird aufgrund seiner Befugnisse beauftragt, gestützt auf Artikel 359 ff. des Obligationenrechts (OR) den Normalarbeitsvertrag für die Landwirtschaft (NAV Landwirtschaft) vom 24. Oktober 2007 zu überarbeiten.

Insbesondere soll der überarbeitete NAV Landwirtschaft folgende Punkte anpassen:

1. Senkung der Arbeitsstunden: in einem ersten Schritt auf 49,5 Stunden/Woche im Jahresdurchschnitt, mit dem Ziel der Einführung der 45 Stundenwoche mit Begrenzung der Überstunden
2. Einführung eines verbindlichen Mindestlohns von brutto 4000 Franken pro Monat
3. Der Regierungsrat soll sich ausserdem für die Unterstellung der Landarbeit unter das Arbeitsgesetz (ArG) einsetzen.

Begründung.

Arbeitszeiten: Der Berner NAV Landwirtschaft erlaubt den 10-Studentag (2750 Stunden pro Kalenderjahr) sowie zusätzliche Überstunden auf Anordnung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers. Lange Arbeitszeiten schaden der Gesundheit und erhöhen die Unfallgefahren. Aus diesen Gründen hat der Kanton Genf bereits 2013 die Arbeitszeit im Landwirtschaftssektor auf 45 Wochenstunden reduziert. Erst vor kurzem hat der Kanton St. Gallen die Wochenarbeitszeit von 55 auf 49,5 Stunden gesenkt. Der neue Normalarbeitsvertrag (NAV) wurde vom St. Galler Bau-

ernverband in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft Berufsverbände Landwirtschaftlicher Angestellter erarbeitet und ist ab Januar 2021 gültig. Damit wird die tägliche Arbeitszeit von zehn auf neun Stunden gesenkt. Die Arbeitswoche geht über fünfeinhalb Tage.¹

Mindestlohn: Der empfohlene übliche und unverbindliche Lohn in der Landwirtschaft für Hilfskräfte beträgt 3300 Franken brutto pro Monat. Die letzte Lohnrichtlinie (01.01.2012) des NAV Landwirtschaft Kanton Bern spricht von 3140 Franken. Dies ist die Hälfte des Schweizer Medianlohns (2018: 6538 Franken brutto). Ein Mindestlohn von 4000 Franken für Landarbeiterinnen und Landarbeiter ist immer noch bescheiden – in Anbetracht der harten Arbeit und der langen Arbeitszeit.

Arbeitsgesetz: Die Landwirtschaft ist vom Arbeitsgesetz ausgenommen, was die Landarbeiterinnen und Landarbeiter eines bedeutenden gesetzlichen Schutzes beraubt (Arbeitszeit, Überstunden, Nacharbeit, Gesundheitsschutz, schwangere Frauen, stillende Mütter usw.).

Verteiler

– Grosser Rat

¹ Die Arbeitszeitmodelle der Schweizer Landwirtschaft im Überblick. <https://www.bauernzeitung.ch/artikel/landleben/die-arbeitszeitmodelle-der-schweizer-landwirtschaft-im-ueberblick-356667>